

# Wasser- und Elektrizitätsversorgungen

## 1. Wasser- und Elektrizitätsversorgung

Im Hügel-, Berg- und Sömmerungsgebiet können Projekte zur Versorgung mit Strom und Wasser für landwirtschaftliche Einzelbetriebe, Dörfer, Weiler, Tränkeanlagen sowie Alpgebäude Beiträge erhalten.

Die beitragsberechtigten Kosten richten sich nach dem landwirtschaftlichen Interesse. An Projekte mit landwirtschaftlichem Interesse können Beiträge von Bund und Kanton beantragt werden.

**Wichtig: Um das Projekt (v.a. Wasserversorgungsprojekte) effizient zu erarbeiten und eine gute Verfahrenskoordination sicherzustellen, ist das Amt für Landwirtschaft (ALW), das Amt für Umwelt (AfU) und die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) von Beginn an in das Projekt einzubeziehen.**

Projekte für die Erschliessung von landwirtschaftlichen Betrieben mit Trinkwasser erfolgen i.d.R. in enger Koordination und abgestimmt auf die Vorgaben der Solothurnischen Gebäudeversicherung für die Löschwasserversorgung.

## 2. Beiträge von Bund und Kanton

Die Beiträge werden, gemäss der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1) vom 2. November 2022, anhand der beitragsberechtigten Kosten (bbK) ermittelt, dargestellt in nachfolgender Tabelle 1.

**Tabelle 1: Beiträge Bund und Kanton**

Massnahmen		Periodizität	Finanzhilfen (Bemessung der Beiträge), Restkosten			
			Bund	Kanton	Gemeinde, Eigentümer	weitere Stellen, Bemerkungen
<b>einzelbetriebliche Massnahmen</b>	<b>Wasser- und Elektrizitätserschliessung</b> (z.B. zu neuem Aussiedlungsstandort)		23 - 26% an die bbK	23 - 26% (100% des Bundesbeitrages)	verbleibende Restkosten	Soloth. Gebäudeversicherung (SGV)
<b>übrige gemeinschaftliche Massnahmen</b> (i.d.R. Gemeinden, Genossenschaften)	<b>Wasserversorgungen, Basiserschliessung mit Elektrizität</b> (z.B. Anschluss mehrerer Landwirtschaftsbetriebe)	nach Bedarf, Ersatz nach Ablauf Lebensdauer	30 - 33% an die bbK	30 - 33 % (90% des Bundesbeitrages)	verbleibende Restkosten	Soloth. Gebäudeversicherung (SGV, Löschwasser), Amt für Umwelt (AfU), Wasserverbünde, Eigentümer

## 3. Voraussetzung für Beiträge

Das landwirtschaftliche Interesse und damit die grundsätzliche Eintretensgrenze für Wasser- und Elektrizitätsversorgungsprojekte stützt sich auf die Voraussetzungen für Investitionshilfen gemäss der Strukturverbesserungsverordnung (SVV), welche bei 1.0 Standartarbeitskraft (SAK) liegt. Projekte mit Beteiligung von Landwirtschaftsbetrieben mit 0.75 – 0.99 SAK sind einzelfallweise zu prüfen. Daneben gelten die übrigen allg. Voraussetzungen für Finanzhilfen.

Die relevanten Bundesgesetze und Kreisschreiben sind einzuhalten, insbesondere die Vorschriften des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie des Gewässerschutzgesetzes. Weitere Hinweise und Informationen sind im Kreisschreiben 3/2018 des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) "Grundsätze zur Subventionierung von Wasser- und Elektrizitätsversorgungen" nachzulesen.

#### 4. Beitragsgesuch

Die Gesuchstellenden nehmen mit dem Bereich Strukturverbesserungen des Amtes für Landwirtschaft (ALW) Kontakt auf, um allfällige Fragen zu klären. Das Gesuch um Beiträge für Wasser- und/oder Elektrizitätsversorgungs-Projekte ist schriftlich einzureichen beim:

*Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn*

Folgende Unterlagen sind mitzuliefern:

- Schreiben mit Antrag (bei Genossenschaften / Gemeinden mit Protokollauszug über den Beschluss der Massnahmen)
- Sofern bereits vorhanden: Projektbeschrieb inkl. Planunterlagen, Baubewilligung (rechtskräftig), Kostenvoranschlag (KV), Bruttokreditbeschluss

#### 5. Fristen und Projektabwicklung

Projekte zur Erschliessung mit Wasser und Strom können das ganze Jahr über beim Amt für Landwirtschaft eingegeben werden.

Nach Eingabe des Beitragsgesuches für ein bereits bewilligtes Projekt bis zum Ausstellen der Beitragsverfügung ist mit ca. 3-4 Monaten zu rechnen. Dies bezieht sich auf die reine Beantragung der Beiträge bei Bund und Kanton.

Je nach Projektart, -grösse und -komplexität ist insbesondere aufgrund der Verfahrenskoordination zwischen verschiedenen Ämtern und Fachstellen mit einer längeren Vorbereitungs- resp. Projektgenehmigungsphase zu rechnen. Ein frühzeitiger Einbezug vom ALW, vom AfU und von der SGV lohnt sich.

**Hinweis für die Ausführung:** Mit der Ausführung des Projekts darf erst begonnen werden, wenn das ALW den Gesuchstellenden die Beitragsverfügung ausgestellt hat. Wird mit den Bauarbeiten vorher begonnen, werden an die ausgeführten Massnahmen keine Beiträge ausgerichtet.

#### 6. Schlussabnahme und Schlusszahlungsgesuch

Sobald das Bauprojekt abgeschlossen ist, ist das ALW zusammen mit allen beteiligten Fachstellen (SGV, etc.) zu informieren und ein Termin für eine Schlussabnahme abzumachen (telefonisch oder per Mail).

Für das Schlusszahlungsgesuch sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Schlussbericht (inkl. Angaben zu den Längen der erstellten Leitungen (Ausmass), Aussagen zum Bauverlauf etc.)
- Pläne des ausgeführten Werkes (PAW). Darin ist einzuzeichnen und anzugeben, wo welche Massnahmen vorgenommen wurden.
- GIS-Daten (sofern im Projekt vorgesehen), aufbereitet und abgabebereit
- Kostenzusammenstellung
- Kopien der bezahlten Rechnungsbelege (inkl. Zahlungsbestätigungen)